Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 11

Artikel: Von Monat zu Monat : 20 Jahre Frauenhilfsdienst

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER



Gersau, November 1960 Erscheint monatlich 33. Jahrgang Nr. 11

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Amtlich beglaubigte Auflage 6894 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

20 Jahre Frauenhilfsdienst

In einer schlichten Gedenkfeier auf dem Rütli hat der Frauenhilfsdienst am 25. September 1960 seines zwanzigjährigen Bestehens gedacht. Dieses Jubiläum gibt uns den Anlass, Stellung, Aufgaben und Organisation dieses wichtigen Dienstes der Armee etwas näher zu betrachten.

Der schweizerische Frauenhilfsdienst ist eine Schöpfung des Zweiten Weltkrieges. Nachdem am 3. April 1939 die bundesrätliche Verordnung über die Hilfsdienste die Möglichkeit geschaffen hatte, dass in alle HD-Gattungen, in denen weibliche Hilfskräfte verwendet werden können, Frauen mit entsprechenden Fähigkeiten und Eignungen aufgenommen werden konnten, stellten sich von Beginn des Aktivdienstes an in wachsender Zahl Frauen und Töchter der Armee zur Verfügung. Am 16. Februar 1940 erliess der General eingehende Richtlinien über Gestaltung und Organisation des militärischen Frauenhilfsdienstes. Damit war das erste Statut dieses Dienstes geschaffen, dem im Verlaufe der Aktivdienstjahre eine immer grössere Bedeutung zukommen sollte. In den Jahren 1940 bis 1945 zählte der Frauenhilfsdienst regelmässig zwischen 18000 und 23000 Angehörige; im Durchschnitt standen während des Krieges immer etwa 2500 bis 3000 FHD gleichzeitig im Dienst. Nach dem Krieg gingen diese Zahlen naturgemäss stark zurück; dennoch wurde die bewährte Organisation des FHD nach 1945 nicht aufgelöst, sondern in einer der Nachkriegszeit angepassten Form weitergeführt und bereitgehalten für künftige Aufgaben, denn es hat sich im Aktivdienst 1939/1945 gezeigt, dass die Armee auf den Frauenhilfsdienst angewiesen ist und diesen Dienst unbedingt benötigt. Eine Verordnung vom 12. November 1948 gab dem FHD seine heutige Gestalt. Anlässlich der Ungarnkrise vom Spätherbst 1956, die einen plötzlichen Andrang von 8000 ungarischen Flüchtlingen auslöste, haben die in den Betreuungsdetachementen des Territorialdienstes eingeteilten FHD gezeigt, dass nicht nur ihre Organisation zweckmässig, sondern dass auch jede einzelne FHD fähig und willens ist, aussergewöhnliche Aufgaben zu bewältigen.

Die Anmeldung zum Frauenhilfsdienst beruht auf Freiwilligkeit. Nach dem schweizerischen Recht erstreckt sich die Wehrpflicht nur auf den Mann; dagegen hat die Frau ein Wehrrecht, von dem sie Gebrauch machen kann, wenn sie es wünscht. Voraussetzungen sind dabei die körperliche Tauglichkeit sowie die persönliche Eignung für einen der Zweige des FHD. Dass der Frauenhilfsdienst bei der Aufnahme seiner Angehörigen in besonderer Weise auf ihre charakterliche Eignung sehen muss, entspricht der Natur dieser Organisation. Bewerberinnen, die nicht einen einwandfreien Leumund geniessen und von denen befürchtet werden muss, dass sie im FHD irgendwelche fragwürdigen Abenteuer suchen, sind in dieser Organisation fehl am Platz. — Auch besteht für den Eintritt in den Frauenhilfsdienst eine Altersbeschränkung auf das 20. bis 40. Lebensjahr.

Der Grundgedanke des Frauenhilfsdienstes liegt darin, innerhalb der Armee möglichst viele Männer für eigentliche Kampfaufgaben frei zu machen. In einem modernen Heer müssen zahlreiche Aufgaben erfüllt werden, für die nicht unbedingt ein militärisch ausgebildeter Soldat notwendig ist. Im Gegenteil, heute sind in einer Armee eine ganze Reihe von Arbeiten zu verrichten, die von einer Frau ebenso gut, wenn nicht sogar besser als von einem Mann, geleistet werden können. Es sei hier nicht nur an alle jene Tätigkeiten gedacht, die von den Frauen in gleicher oder ähnlicher Weise auch im Zivilleben erfüllt werden, sondern auch an die grosse Zahl von Aufgaben, deren Bewältigung der Frau, dank ihrer besonderen Eignung und ihren besonderen fraulichen Eigenschaften, besser oder doch ebenso gut liegt wie dem Mann. Hier soll die Frau einspringen, um einerseits eine rationellere Arbeitsleistung zu ermöglichen und anderseits den Mann für die eigentlichen Mannesaufgaben im Krieg frei zu machen. Es geht dabei nicht um eine «Militarisierung» der Frau; diese soll ja nicht bewaffnet und nicht für Kampfaufgaben eingesetzt werden. Den Typ der kämpfenden Frau, das «Flintenweib», lehnen wir entschieden ab. Aber wir erblicken im Frauenhilfsdienst eine Hilfstruppe der Armee, in der die Frau in fraulichen Aufgaben eingesetzt wird und damit eine hoch willkommene Entlastung des Heeres von allen nicht dem unmittelbaren Kampf dienenden Aufgaben ermöglicht. Der Frauenhilfsdienst ist im Frieden eine ausgesprochene Rahmenorganisation, die im Mobilmachungsfall sofort erweitert werden müsste. Dabei geht es schon im Frieden darum, die Zahl der voll ausgebildeten und daher sofort einsatzbereiten FHD möglichst hoch zu halten, denn es ist sehr fraglich, ob wir bei einer Mobilmachung noch Zeit und Gelegenheit hätten, die bestehenden Lücken auszufüllen. Solche Lücken bestehen heute; infolge der gegenwärtigen Rekrutierungsschwierigkeiten beträgt zur Zeit der Bestand an ausgebildeten FHD nur annähernd 4000 Angehörige, während der Gesamtbedarf an FHD im Mobilmachungsfall 12 000 beträgt. Es sind deshalb noch erhebliche Anstrengungen notwendig, um möglichst frühzeitig diese Unterbestände zu überwinden. An heutigem Kader stehen dem Frauenhilfsdienst zur Verfügung:

^{— 170} Dienstchefs— 55 KolonnenführerinnenOffiziere

Rechnungsführerinnen Dienstführerinnen
 550 Gruppenführerinnen Chefköchinnen

Höhere Unteroffiziere
Unteroffiziere

Zum Frauenhilfsdienst kann sich jede gesunde Schweizerin im Alter zwischen 20 und 40 Jahren melden. Ihre Pflicht zur Dienstleistung beginnt mit der Aufnahme in den Frauenhilfsdienst und endet im Frieden normalerweise nach 91 in Ergänzungskursen geleisteten Diensttagen. Die Entlassung aus dem Frauenhilfsdienst erfolgt automatisch nach Beendigung des 60. Altersjahres, bei Verlust des Schweizerbürgerrechts (infolge Verheiratung mit einem Ausländer oder Auswanderung) oder aus sanitarischen Gründen, ferner bei einem Betragen, das dem Ansehen des Frauenhilfsdienstes schadet. Nur auf Gesuch der FHD hin, also nicht von vorneherein, wird die Entlassung vorgenommen bei Verheiratung, bei Mutterschaft sowie nach Erfüllung der Dienstpflicht. Gegenwärtig scheiden jährlich etwa 500 FHD aus diesen Gründen aus dem Frauenhilfsdienst aus; ein Teil davon würde allerdings im Mobilmachungsfalle noch zur Verfügung stehen.

Der Dienst im Frauenhilfsdienst ist Militärdienst. Seinen Angehörigen stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den männlichen Soldaten. Jede FHD hat Anrecht auf eine vollständige Ausrüstung und auf eine Uniform. Sie erhalten ferner Sold, Erwerbsausfallentschädigung, haben Anrecht auf Unterkunft und Verpflegung und sind der Militärversicherung teilhaftig. — Die Grundausbildung der FHD besteht in einem Einführungskurs von 20 Tagen. Die jährlichen Wiederholungsdienste werden in Ergänzungskursen von 13 Tagen Dauer geleistet. Dabei liegt die Leitung der Ausbildung in der Regel in den Händen weiblicher Offiziere. — Die Weiterausbildung zu Unteroffizieren und später zu Offizieren steht allen geeigneten Bewerberinnen offen. FHD, die charakterlich und fachlich zu Vorgesetzten befähigt sind, können zu besonderen Kaderkursen in der Dauer von 10 — 20 Tagen einberufen werden. In der neuen Funktion haben sie vermehrte Dienste zu leisten.

Bei der Einteilung in die verschiedenen Dienstgattungen des Frauenhilfsdienstes werden persönliche Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt; immerhin müssen für einzelne Gattungen bestimmte berufliche Kenntnisse vorhanden sein. Der allgemeine Grundsatz besteht darin, dass die FHD dort, wo sie eingeteilt ist, ihr Bestes leisten kann und Freude an ihrer Tätigkeit haben soll.

Es bestehen folgende Einteilungsmöglichkeiten:

- Fürsorgedienst.

Erforderlich: Verständnis und Geschick im Umgang mit Menschen, besonders mit Kindern. Geeignet für Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Hausfrauen, Fürsorgerinnen, aber auch für alle andern, die Freude an einer Tätigkeit haben, bei welcher der Mensch im Vordergrund steht.

Einsatz: Betreuung unserer eigenen Bevölkerung im Katastrophen- oder Kriegsfall. Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen in besonderen Flüchtlingslagern.

Soldatenstubendienst.

Erforderlich: Freude am Backen, Geschick im Umgang mit Menschen.

Einsatz: Führung von Soldatenstuben.

— Fliegerbeobachtungsdienst.

Erforderlich: Rasche Reaktionsfähigkeit, gutes Konzentrationsvermögen, ruhige Nerven. Höchstalter für die Anmeldung: 36 Jahre.

Einsatz: In den Auswertezentralen des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes.

— Warndienst.

Erforderlich: Wie beim Fliegerbeobachtungsdienst; ausserdem gute Sprechstimme.

Einsatz: Als Radiosprecherinnen und Telephonistinnen in Warnsendestellen.

— Übermittlungsdienst.

Erforderlich: Kenntnisse im Telephon und Maschinenschreiben.

Einsatz: Als Telephonistinnen in den militärischen Telephonzentralen, am Fernschreiber.

— Brieftaubendienst.

Erforderlich: Liebe und Verständnis für Tiere, körperliche Leistungsfähigkeit, da viel im Freien tätig.

Einsatz: Im Übermittlungsdienst. Pflege und Wartung. Aufzucht, Ausbilden und Trainieren der Brieftauben, schreiben und weiterleiten von Meldungen.

- Administrativer Dienst.

Erforderlich: Gute Kenntnisse in Stenographie und Maschinenschreiben.

Einsatz: In den Kanzleien der höheren Stäbe und Einheiten.

— Feldpostdienst.

Erforderlich: Maschinenschreiben, Kenntnis einer zweiten Landessprache.

Einsatz: Bei der Feldpost.

— Motorfahrerdienst.

Erforderlich: Besitz eines gültigen kantonalen Führerausweises, sicheres Fahren, körperliche Leistungsfähigkeit.

Einsatz: Als Sanitätsfahrerinnen für den Kranken- und Verwundetentransport.

- Materialdienst.

Erforderlich: Gute Kenntnisse im Nähen und Flicken, Geschick für manuelle Arbeiten.

Einsatz: In Zeughäusern. Instandstellung von Ausrüstungen und Bekleidungen.

- Kochdienst.

Erforderlich: Gute Kochkenntnisse, körperliche Leistungsfähigkeit.

Einsatz: In Flüchtlingslagern, in Küchen der höheren Stäbe.

— Für den Pflegedienst werden keine FHD eingeteilt, da dieser Dienst dem Schweizerischen Roten Kreuz untersteht.

Gegen mannigfache Vorurteile, gegen Misstrauen und Hemmnisse aller Art hat der Frauenhilfsdienst in den ersten 20 Jahren des Bestehens seinen Weg gemacht. Wie jeder Organisation, die ohne ein vorhandenes Beispiel praktisch aus dem Nichts heraus geschaffen werden muss, blieben auch dem FHD Fehler und Irrtümer nicht erspart, bis der richtige Weg gefunden war. Heute sind die Kinderkrankheiten überwunden; der Frauenhilfsdienst steht innerlich gefestigt da; als eine wertvolle und bewährte Hilfsorganisation, die in der Armee eine ebenso selbstverständliche wie unentbehrliche Stellung einnimmt.

«POLARIS» die Vergeltung aus der Meerestiefe

(Aus «Soldat und Technik», Nr. 5/1960)

Dieser Auszug aus der deutschen Zeitschrift «Soldat und Technik» vermittelt interessante Einzelheiten über die in der letzten Zeit in der Tagespresse vielfach erwähnten POLARIS-Flugkörper.

Bevor gegen Jahresende 1959 der neuernannte amerikanische Verteidigungsminister Thomas S. Gates sein Amt antrat, umriss sein Vorgänger McElroy auf einer Abschiedskonferenz das neugefasste, langfristige Verteidigungsprogramm der Vereinigten Staaten. Die Amerikaner wollen demnach auf einen Raketenwettlauf mit den Sowjets verzichten und deren Vorsprung auf dem